

- P. für körperlich Gebrechliche;
- P. zur Wahrnehmung der Interessen des Kranken im gerichtlichen Verfahren über die Z Einweisung in Einrichtungen für psychisch Kranke;
- P. für geistig Gebrechliche zur Wahrnehmung einzelner oder eines bestimmten Kreises seiner Angelegenheiten;
- P. für abwesende Bürger mit unbekanntem oder bekanntem Aufenthalt;
- Z Nachlaßpflegschaft.

Auf welche Rechte und Pflichten bzw. Angelegenheiten sich die P. erstreckt, wird bei deren Anordnung als Wirkungskreis des Pflegers exakt festgelegt. Im Rahmen dieses Wirkungskreises ist der Pfleger Z gesetzlicher Vertreter des Betreffenden.

Zuständig für die Anordnung der P. für Minderjährige ist das Organ der Z Jugendhilfe. Die P. für Volljährige sowie für unbekannte oder ungewisse Beteiligte wird vom Z Staatlichen Notariat angeordnet, wenn ein Fürsorgebedürfnis vorliegt. Eine P. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen darf, sofern eine Verständigung mit dem Gebrechlichen möglich ist, nur angeordnet werden, wenn er einwilligt.

Pflicht Z Einheit von Rechten und Pflichten Z Rechtsverhältnis Z sozialistische Grundrechte und -pflichten Z Pflicht zur Hilfeleistung

Pflichtteil - gesetzlich bestimmte Mindestbeteiligung nächster Familienangehöriger am Z Nachlaß, wenn sie in einem Z Testament mit weniger als 2/3 ihres gesetzlichen Erbteils oder überhaupt nicht bedacht sind (§ 396 ZGB). Der P. schützt Familienangehörige, die beim Tode eines Bürgers mit diesem wirtschaftlich eng verbunden waren, vor zu weitgehenden testamentarischen Einschränkungen ihres Erbrechts. Ihnen steht ein Geldanspruch gegen den oder die eingesetzten Erben zu, der ihnen durch Testament nicht aberkannt werden kann. Ein Recht auf den P. haben der Ehegatte sowie diejenigen Kinder des Verstorbenen, die zum Zeitpunkt seines Todes ihm gegenüber noch voll oder teilweise Anspruch auf Unterhalt hatten. Auch Enkel und Eltern, die beim Tode des Erblassers diesem gegenüber unterhaltsberechtigt waren, haben Anspruch auf einen P., wenn sie ohne das Testament gesetzliche Erben geworden wären. Die Höhe des P. beträgt 2/3 vom Wert des Erbteils, den der Berechtigte bei Z gesetzlicher Erbfolge erhalten hätte. Zugutegehen ist vom Wert des Nachlasses zum Todeszeitpunkt unter Abzug der Z Nachlaßverbindlichkeiten (außer Vermächtnissen und Auflagen). Sind Kinder oder andere Berechtigte neben oder gegenüber dem Ehegatten pflichtteilsberechtigt, ist ihr P. nach dem Wert des Nachlasses ohne die Haushaltsgegenstände zu berechnen; denn auf diese hätten sie bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge keinen Anspruch gehabt, weil sie dem Ehegatten zugefallen wären. Für die Berechnung des P. des Ehegatten wird ihr Wert mit zugrunde gelegt.

Der P.anspruch entsteht mit dem Erbfall und ist eine Nachlaß Verbindlichkeit, die den Vermächtnissen und Auflagen vorgeht. Er ist von allen anteilig zu tragen, die durch das Testament begünstigt sind. Des-

halb dürfen die Erben Vermächtnisse so weit kürzen, daß der Vermächtnisnehmer die P.schuld entsprechend mitträgt, sofern er nicht einen eigenen P. hat, der dadurch beeinträchtigt würde (§398 ZGB). Auch Miterben, die zum Kreis der P.berechtigten gehören würden, müssen bei der Z Erbauseinandersetzung mindestens im Umfang ihres P. bedacht werden, so daß u. U. die anderen Miterben einen größeren Teil der Verbindlichkeiten übernehmen müssen (§411 Abs. 1 ZGB). Der P.berechtigte kann verlangen, daß ihm die Erben Auskunft über Umfang und Wert des Nachlasses geben, damit er seine Forderung berechnen kann. Er muß diese alsbald nach Kenntnis vom Erbfall und vom Inhalt des Testaments geltend machen, weil sie in 2 Jahren darauf verjährt. Spätestens 10 Jahre nach dem Todesfall kann ein P. nicht mehr eingeklagt werden. Wird einem P.berechtigten im Testament ein Erbteil oder ein Vermächtnis zugewandt, das im Wert unter der Höhe des P. liegt, so sichert ihm das Gesetz einen Geldanspruch auf die Differenz gegenüber den übrigen Erben zu bzw. sichert ihm anderweitig seinen Anteil (§397 ZGB). Der P. kann dem Berechtigten nur versagt werden, wenn seine Z Erbuwürdigkeit gerichtlich festgestellt wird (§ 408 Abs. 2 ZGB).

Pflichtverletzung Z Arbeitspflichtverletzung Z juristische Verantwortlichkeit Z Vertragsverletzung

Pflichtversicherung - auf Grund von Rechtsvorschriften mit Eintritt bestimmter Z rechterheblicher Tatsachen entstehendes Versicherungsverhältnis. So kommt die Z Kraftfahr-Haftpflichtversicherung mit der Zulassung eines Kraftfahrzeuges zum Straßenverkehr und die Z Feuer-Pflichtversicherung an Gebäuden mit der Z Bauzustimmung des zuständigen örtlichen Staatsorgans zustande, ohne daß der Z Fahrzeughalter bzw. der künftige Eigentümer des zu errichtenden Bauwerks dies beantragen. Versicherungen sind rechtlich nur dann als P. ausgestaltet, wenn gesamtgesellschaftliche Interessen den unbedingten Schutz gegen die Folgen von Schadensereignissen erfordern. Z freiwillige Versicherung

Pflichtverteidiger Z Bestellung eines Verteidigers

Pflicht zur Hilfeleistung - jedem Bürger gesetzlich auferlegte Pflicht, bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen die erforderliche und ihm mögliche Hilfe zu leisten. Die Hilfeleistung muß ohne erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Hilfeleistenden möglich sein sowie ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten, deren Nichterfüllung möglicherweise ähnlich schwere oder schwerere Folgen verursachen würde. Die allgemeine moralische Pflicht jedes Menschen, einem anderen in schwierigen Situationen beizustehen, wird bei einem Unglücksfall (plötzliches unvorhergesehenes Ereignis mit akuter Gefahr für Leben